

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/11163, 18/12076 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit und der Sicherheit des Staates als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht ist eine der vornehmsten Aufgaben des Rechtsstaats. Terroristische Anschläge stellen diese Sicherheit immer wieder in Frage. Dieser Gefährdung muss der Rechtsstaat begegnen. Dabei liegt die besondere Herausforderung gerade darin, die Balance zwischen den Freiheits- und Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger zu finden. Die Lösung kann nur in einem unmissverständlichen Bekenntnis zu Freiheit und Rechtsstaatlichkeit des staatlichen Handelns liegen.

Diese Balance hatte die Bundesregierung im Bundeskriminalamtgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA) vom 25. Dezember 2008 (BKAG) nicht in verfassungsmäßiger Weise gefunden. Durch das Urteil vom 20.4.2016 (Gz. 1 BvR 1140/09 + 966/09) hatte das Bundesverfassungsgericht in weiten Teilen die Verfassungswidrigkeit des seither geltenden BKAG festgestellt. Diese Entscheidung macht die Reform des BKAG nötig. Eine solche darf aber – gerade vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht erneut zulasten der Rechtsstaatlichkeit und der Verfassungsmäßigkeit gehen. Es bedarf eines Bekenntnisses zum Polizeiföderalismus und zum BKA als eine primär Strafverfahren führende und unterstützende Behörde („Zentralstelle“). Soweit dem BKA ausnahmsweise auch präventivpolizeiliche Kompetenzen für den Bereich des internationalen Terrorismus gewährt werden, bedarf es einer klaren verfassungsgemäßen Ausgestaltung. Dies betrifft insbesondere das Vorhaben, das BKA eine komplexe umfassende Datenbank führen zu lassen. Die Regelung einer solchen Datenbank muss sich klar an den Grundsätzen des Bundesver-

fassungsgerichts zur Zweckbindung und der Aufsicht der Bundesdatenschutzbeauftragten bekennen. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass der vorliegende Gesetzentwurf solch Datenbanksystem nicht verfassungsgemäß und datenschutzsensibel regelnd ausgestaltet. Vielmehr soll das BKA dem Entwurf zufolge alle Daten ohne nähere Zweckbindung sammeln und durch beliebige Methoden miteinander abgleichen dürfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

den eingangs genannten Gesetzentwurf zurückzuziehen und stattdessen einen neuen verfassungsgemäßen Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben vorzulegen:

1. auf eine Neustrukturierung der Datenbank des BKA und die damit verbundene Bevorratung von Daten und deren beliebige Analysemöglichkeit in der vorliegenden Art und Weise wird verzichtet;
2. das BKA darf in seinem Datenbanksystem Dateien weiterhin nur zweckgebunden aufgrund klarer Rechtsgrundlage führen, statt darin bloß die it-Kategorien darzustellen und beliebige Datenverknüpfungen zu erlauben;
3. ohne zumindest den Anfangsverdacht einer Straftat gegen eine Person darf das BKA keine Daten über diese anlasslos hinzuspeichern;
4. das BKA darf keine Quellen-Telekommunikationsüberwachung/Staatstrojaner einsetzen, solange nicht die technischen Anforderungen an Software klar definiert werden, die in „informationstechnische Systeme“ eingreift;
5. die Berufsgeheimnisse aller Berufsgeheimnisträger wie auch Psychotherapeuten und Journalisten sowie ihrer Klienten o. Ä. werden ausreichend gewährleistet, mindestens wie in § 160a StPO;
6. die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf die gesamte Datenerhebung und -verarbeitung des BKA ausreichend kontrollieren;
7. das BKA darf keine elektronische Aufenthaltsüberwachung als präventive Maßnahme einsetzen.

Berlin, den 25. April 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion